

Satzung

Stand Juli 2017

Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg e.V

Präambel

1. Der Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von schlittenhundesporttreibenden Personen, sowie von Personen, die dem Schlittenhundesport aufgeschlossen gegenüber stehen.
2. Der Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg strebt eine Mitgliedschaft in den Baden-Württembergischen Dachsportverbänden an.
3. Der Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg strebt eine Mitgliedschaft in einem evtl. noch zu gründenden Deutschen-Schlittenhunde-Sportverband (als Dachverband) an.
4. Durch Vorstandsbeschluss kann der Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg, die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen anstreben, sofern der Vorstand der Meinung ist, dass dies nicht zum Nachteil für den Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg auszulegen ist.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Schlittenhunde-Sportverein Baden-Württemberg e.V. Todtmoos«, im Folgenden mit der Kurzform SSBW bezeichnet. Sein Sitz ist in Todtmoos und er ist in das Vereinsregister Freiburg i.Br. eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des SSBW ist die Förderung des Sports mit Schlittenhunden. Der SSBW fördert sportliche Leistungen auf diesem Gebiet.
2. Der SSBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Der SSBW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Vereinsaufgaben sind insbesondere:

- Allgemeine Unterstützung der angeschlossenen Mitglieder in allen Sportfragen.
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- Förderung und Unterstützung der schlittenhundesporttreibenden Jugend (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Senioren.
- Ausbildung von Fachtrainern und Übungsleitern für Jugend und Erwachsene.
- Allgemeine Überwachung des Rennsports in Baden-Württemberg, der Rennregeln, sowie deren Weiterentwicklung.
- Ausübung von Schlittenhundesport in Anlehnung an den VDSV-Bestimmungen und die von ihm zugelassenen Schlittenhunderassen, in Form von Zugarbeit in den Disziplinen Skandinavier, Kurzstreckenrennen, Lastenrennen und Tourensport.
- Organisation und Ausrichtung von Training und Trainingslagern.
- Förderung des Breitensports.
- Vertretung der schlittenhundesportlichen Belange der Mitglieder.

§ 4 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich ist das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im SSBW können schlittenhundesporttreibende Personen, sowie deren Angehörige und fördernde Mitglieder sein. Behörden, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, können dem Verein als Mitglieder beitreten. Sie haben einen offiziellen Vertreter zu benennen.
2. Personen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland können auf Antrag Mitglieder im SSBW werden.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen und Angebote zu nutzen.
Alle Mitglieder sind gleichgestellt. Die Mitglieder haben die Pflicht, die SSBW-Satzung, evtl. noch zu erlassende Ordnungen, Beschlüsse der SSBW-Organe, sowie die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu beachten und zu fördern.
6. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

- 6.1 Der Austritt kann nur am Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich bis zum 01.10. des alten Jahres (Datum des Poststempels) anzuzeigen.
- 6.2 Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Vorstandsbeschluss frühestens zum 01. Juli des laufenden Jahres wenn der Beitrag des laufenden Beitragsjahres trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Mitgliederplichten, gegen die Tierschutz- und Sportbestimmungen, sowie bei Verstößen gegen die Strafgesetze, die das Ansehen des Vereins schwer schädigen, erfolgen. Der Ausschluss muss begründet werden.
- 6.4 Ein Mitglied kann gegen die Streichung aus der Mitgliederliste sowie gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss bis spätestens 20 Kalendertage nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses per Einschreiben beim 1. und 2. Vorsitzenden sein. Über die endgültige Streichung aus der Mitgliederliste bzw. den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Verbot der Zweckentfremdung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr und Beitragsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
2. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festlegt.
 - 2.2 Familienmitglieder, Mitglieder, welche in einem Hausstand zusammenleben und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen grundsätzlich einen halben Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag.
 - 2.3 Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich die Hälfte eines Mitgliedsjahresbeitrages.
 - 2.4 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spät. 10. März des Beitragsjahres zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihr haben sämtliche Vereinsmitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr Sitz und Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt über Sachverhalte, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (§ 10)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Bestimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), jedoch spätestens bis 30. Juni des kommenden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung zur JHV erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und wird auf der Homepage veröffentlicht und schriftlich per Post oder Mail zugesandt. Zwischen Einladung und Mitgliederversammlung müssen mindestens 20 Kalendertage liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spät. 60 Kalendertage (Posteingang) nach Ablauf des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
3. Nachträglich eingehende Anträge können nur noch durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zugelassen werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind auf diesem Wege nicht mehr möglich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mind. 2/3 des Vorstandes, oder 30% der Mitglieder dies verlangen und schriftlich begründen, sowie die Tagesordnung vorlegen. Wird ein solches Verlangen gestellt, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Kalendertagen durchgeführt werden. Dazu muss innerhalb von mind. 20 Kalendertagen (Poststempel) mit Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden eingeladen werden.
5. Eine Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Sportwart snow mit Jugendarbeit und Breitensport
 - Sportwart off snow mit Jugendarbeit und Breitensport
 - Kassenwart
 - Schriftführerin und Geschäftsstelle
 - Tierschutzbeauftragte

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Presse werden vom 2. Vorsitzenden mitübernommen. Der Vorstand kann bei einem seiner Mitglieder eine Vereinsgeschäftsstelle einrichten.

2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die zwei Sportwarte, wobei der 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt ist. Die zwei Sportwarte vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand kann die Führung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden und auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen. Im Besonderen kann der Vorstand zur Erfüllung von Aufgaben weitere Mitarbeiter heranziehen. Bei Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann über Fragen, die der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen, auch brieflich oder fernmündlich abgestimmt werden. Die Vorstandsmitglieder sind in diesem Falle schriftlich vom Abstimmungsergebnis zu unterrichten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, eine Reiseordnung und eine Stellenbeschreibung geben. Er ist berechtigt Vereinsstrafen (Verwarnung, Verweis, Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des SSBW) auszusprechen, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Er erarbeitet und beschließt, wenn nötig, Ordnungen (z.B. Rennordnung), beschließt über die Mitgliedschaft und den Ausschluss, soweit es die Satzung festlegt, von Mitgliedern, gegen die ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Der Vorstand ist das eigentliche Führungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Er nimmt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte wahr.
4. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Termin. Bei der Einladung sind mind. 12 Kalendertage (Poststempel) einzuhalten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist statthaft.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, dessen Wahl bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gilt. Bis dahin kann der Vorstand einen Vertreter kommissarisch benennen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach einer eigenen oder nach der Kostenordnung des VDSV erstattet.

§ 11 Beschlussfassung, Wahl und Protokollführung

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt – sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt – sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des SSBW, die keinem SSBW-Organ angehören dürfen als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer scheiden nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Für den Ausscheidenden wird von der Mitgliederversammlung jeweils ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, einmal jährlich, spätestens jedoch 110 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Kasse und die Kassenunterlagen auf Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Ein schriftlicher Bericht der Prüfung ist von den Kassenprüfern spätestens 14 Kalendertage nach Abschluss des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht – aus Prüfungserkenntnissen heraus – der Mitgliederversammlung Änderungsvorschläge in schriftlicher Form als Tagesordnungspunkt zu unterbreiten.
4. Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nach der für den SSBW gültigen Kostenordnung § 10 Abs. 8 erstattet.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Todtmoos, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ausnahmebestimmung

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Gründungsversammlung und endet am 30. April 1983.

§ 16 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des SSBW am 04.12.1982 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.